

Regierungsratsbeschluss

vom 23. April 2013

Nr. 2013/707

KR.Nr. K 025/2013 (DBK)

Kleine Anfrage Verena Meyer (FDP, Mühledorf): Anpassen der Formulare und Termine an die neuen gesetzlichen Vorgaben der Volksschule (27.02.2013) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Seit einigen Jahren kennt der Kanton Solothurn geleitete Schulen. Seit letztem Jahr wurde das Volksschulgesetz so angepasst, dass der Kindergarten ein Teil der Volksschule ist. Einige Formulare und Fristen bereiten den Gemeinden/Schulverbänden und Schulleitungen Mühe, da sie nicht an die neuen Gegebenheiten angepasst wurden.

1. Warum muss im Pensenantragsformular nach wie vor nach Kindergarten und Primarschule unterteilt werden, obwohl der Kindergarten ein Teil der Volksschule ist und zudem die Vorgaben bezüglich Klassengrösse gleich sind? Eine Berechnung des Durchschnitts über alle Schüler der Primarschule inkl. Kindergarten würde den gesetzlichen Vorgaben besser entsprechen und Schwankungen mildern.
2. Warum werden „reduzierte Klassen“ (weniger Kinder/weniger Lektionen) wie ganze Klassen als ganze Einheit in die Berechnung des Klassendurchschnitts einbezogen?
3. Wäre eine separate Aufführung der reduzierten Klassen nicht sachgerechter?
4. Wäre ein Berechnungsfaktor von 0.5 für diese Klassen eventuell anwendbar und sinnvoll?
5. Die Subvention des Schulleiterpensums wird nach der jeweiligen Anzahl Schülerinnen und Schüler berechnet. Ist es korrekt, bereits mit dem Pensenantrag im November die Schülerinnen und Schüler der 6. Klasse auf die jeweiligen Sekundarschultypen und Gemeinden zu verteilen, wenn das Übertrittsverfahren noch nicht abgeschlossen ist?
6. Was spricht gegen eine Aufteilung im Juni, zusammen mit dem Einreichen der definitiven Pensenmeldung?
7. Welche Gründe gibt es, dass zwischen dem Einreichen des Pensenantrags anfangs November und der Rückmeldung des Volksschulamts ca. Mitte Januar soviel Zeit verstreicht?
8. Ist sich das Volksschulamt bewusst, dass aufgrund der Rückmeldungen zum Pensenantrag allfällige Kündigungen respektive Teilkündigungen bis spätestens Ende Januar ausgesprochen sein müssen (GAV § 41.4)?
9. Wie können die Schulleitungen innerhalb eines halben Monats auf allfällige Änderungsanträge (Lektionenkürzungen) aus dem Volksschulamt fristgerecht reagieren und die Lehrpersonen rechtzeitig informieren?
10. Wie kann die Schulleitung nach Ende Januar bzw. zum Zeitpunkt der definitiven Pensenmeldung im Juni noch angemessen auf sich verändernde Schülerzahlen (Aufnahmeprüfung Sek P/Zu- und Wegzüge auf Ende Schuljahr, etc.) reagieren?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Gemäss § 13^{ter} Absatz 2 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 (VV VSG; BGS 413.121.1) werden die Unterrichtspensen pro Schulgemeinde für jedes Schuljahr von der kantonalen Aufsichtsbehörde bis spätestens am 15. Januar namens des Departements festgelegt. Dieser Prozess ist Teil der Leistungsvereinbarungen, die zwischen Volksschulamt und Schulträgern abgeschlossen werden.

Im Rahmen des Pensenplanungsprozesses beantragen die Schulträger die Pensen (Abteilungen) für das nächste Schuljahr und zeigen auf, wie sich diese für die folgenden Schuljahre weiterentwickeln. In der kantonalen Bewilligung werden die Pensen für das kommende Schuljahr bewilligt.

Die Erfassungsformulare werden jährlich den veränderten Rahmenbedingungen angepasst und laufend optimiert. So wurde denn auch berücksichtigt, dass ab dem Schuljahr 2012/2013 der Kindergarten Teil der Volksschule ist.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Warum muss im Pensenantragsformular nach wie vor nach Kindergarten und Primarschule unterteilt werden, obwohl der Kindergarten ein Teil der Volksschule ist und zudem die Vorgaben bezüglich Klassengrösse gleich sind? Eine Berechnung des Durchschnitts über alle Schüler der Primarschule inkl. Kindergarten würde den gesetzlichen Vorgaben besser entsprechen und Schwankungen mildern.

Als Schulstufe werden der Kindergarten und die Primarschule zu statistischen Zwecken separat erfasst. Sie werden zudem getrennt aufgeführt, damit das Einhalten der Richtzahlen je Stufe überprüft werden kann, denn gemischte Klassen Kindergarten/Primarschule (Modell der Basisstufe) sind im Kanton Solothurn nicht vorgesehen. Im Pensenantragsformular für das Schuljahr 2013/2014, das die Schulträger im September 2012 erhalten haben, wird der Kindergarten rechnerisch bereits als Teil der Volksschule erfasst. Das Formular berechnet den gemeinsamen Durchschnitt der Anzahl Schüler und Schülerinnen in den Klassen von Kindergarten und Primarschule.

3.2.2 Zu Frage 2:

Warum werden „reduzierte Klassen“ (weniger Kinder/weniger Lektionen) wie ganze Klassen als ganze Einheit in die Berechnung des Klassendurchschnitts einbezogen?

Reduzierte Abteilungen werden nicht wie volle Klassen als ganze Einheit für die Berechnung des Klassendurchschnitts erfasst. Das Pensenantragsformular ist so konzipiert, dass reduzierte Abteilungen mit einem entsprechenden Faktor berechnet werden. Dieser Faktor berücksichtigt das Pflichtpensum der Schüler und Schülerinnen im entsprechenden Schuljahr.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wäre eine separate Aufführung der reduzierten Klassen nicht sachgerechter?

Die reduzierten Abteilungen werden separat erfasst, wie in der Antwort auf Frage 2 dargelegt.

3.2.4 Zu Frage 4:

Wäre ein Berechnungsfaktor von 0.5 für diese Klassen eventuell anwendbar und sinnvoll?

Nein. Ein reduziertes Pensum entspricht in keiner Klasse 50 % eines vollen Pensums. Das Teilpensum ist in den jeweiligen Jahrgangsklassen unterschiedlich. Das in Antwort auf die Frage 2 beschriebene System berücksichtigt diese Unterschiede im Pflichtpensum der Schüler und Schülerinnen im jeweiligen Schuljahr.

3.2.5 Zu Frage 5:

Die Subvention des Schulleiterpensums wird nach der jeweiligen Anzahl Schülerinnen und Schüler berechnet. Ist es korrekt, bereits mit dem Pensenantrag im November die Schülerinnen und Schüler der 6. Klasse auf die jeweiligen Sekundarschultypen und Gemeinden zu verteilen, wenn das Übertrittsverfahren noch nicht abgeschlossen ist?

Die Schülerzahlen werden mit dem Pensenantrag im November für das kommende Schuljahr erfasst und bilden die Grundlage für den Staatsbeitrag an die Schulleitungsbesoldung. Damit kann sichergestellt werden, dass die Subventionen frist- und zeitgerecht und für die Schulträger ohne zusätzlichen administrativen Aufwand ausbezahlt werden können. Abweichungen der Anzahl Schüler und Schülerinnen von Planung und tatsächlicher Zuweisung sind nur dort relevant, wo im eigenen Schulkreis keine eigene Sek P geführt wird. Über die Jahre hinweg werden sich die Abweichungen ausgleichen, eine allfällige Differenz kann hingenommen werden, zumal diese Differenzen marginal sind.

3.2.6 Zu Frage 6:

Was spricht gegen eine Aufteilung im Juni, zusammen mit dem Einreichen der definitiven Pensenmeldung?

Der administrative Aufwand würde sowohl für die Schulträger als auch für die kantonale Verwaltung erhöht und die Staatsbeiträge für Schulleitungen könnten nicht mehr fristgerecht ausbezahlt werden (vgl. auch die Antwort auf die Frage 5).

3.2.7 Zu Frage 7:

Welche Gründe gibt es, dass zwischen dem Einreichen des Pensenantrags anfangs November und der Rückmeldung des Volksschulamts ca. Mitte Januar soviel Zeit verstreicht?

Die Fristen zum Pensenplanungsprozess sind in der Leistungsvereinbarung und in § 13^{ter} Absatz 2 VV VSG festgelegt. Die Schulen beantragen die Pensen bis zum 15. November und erhalten die Bewilligung bis spätestens am 15. Januar. In dieser Frist werden mit vielen Schulträgern Verhandlungen geführt und wenn nötig Bereinigungen besprochen. Die Bearbeitung von rund 100 Pensenanträgen und die zu führenden Gespräche ohne zusätzliche personelle Ressourcen im Volksschulamt erfordern diese Zeit.

3.2.8 Zu Frage 8:

Ist sich das Volksschulamt bewusst, dass aufgrund der Rückmeldungen zum Pensenantrag allfällige Kündigungen respektive Teilkündigungen bis spätestens Ende Januar ausgesprochen sein müssen (GAV § 41.4)?

Ja. Dies ist in der Leistungsvereinbarung so festgelegt. Gerade weil der Kündigungstermin der 31. Januar ist, wurde die Frist für die Pensengenehmigung per 15. Januar definiert. So ist gewährleistet, dass die Schulleitungen die Kündigungsfrist einhalten können. Dieses Vorgehen hat sich bewährt.

3.2.9 Zu Frage 9:

Wie können die Schulleitungen innerhalb eines halben Monats auf allfällige Änderungsanträge (Lektionenkürzungen) aus dem Volksschulamt fristgerecht reagieren und die Lehrpersonen rechtzeitig informieren?

Die Rahmenbedingungen für die Bemessung der Pensen sind den Schulträgern bekannt. In der Regel orientieren sich die Schulen an diesen Vorgaben. Mit der mehrjährigen Planung sind kritische Konstellationen voraussehbar. Diese können jederzeit mit dem VSA besprochen werden. Muss im Pensenantrag von den gesetzlichen Rahmenbedingungen abgewichen werden, wird mit den Schulen verhandelt. Es kann sein, dass Pensenkürzungen vorgenommen werden müssen. Die Schulleitungen können aufgrund der bekannten Rahmenbedingungen und der vorausschauenden Planung schon zum Voraus abschätzen, ob der Antrag auch zu Kürzungen führen kann. Auf diese Eventualität bereiten sie sich vor.

3.2.10 Zu Frage 10:

Wie kann die Schulleitung nach Ende Januar bzw. zum Zeitpunkt der definitiven Pensenmeldung im Juni noch angemessen auf sich verändernde Schülerzahlen (Aufnahmeprüfung Sek PIZu- und Wegzüge auf Ende Schuljahr, etc.) reagieren?

Die Schulleitungen haben mehrere Möglichkeiten, auf Änderungen der Schülerzahlen zu reagieren. Einerseits können sie beim Volksschulamt einen neuen Pensenantrag einreichen oder Assistenzlektionen beantragen. Bei einer Reduktion der Schülerzahlen werden nachträglich keine Pensenkürzungen vorgenommen, sofern dies der Schulträger nicht ausdrücklich wünscht.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (7) KF, VEL, YJP, FL, em, DK, LS

Volksschulamt (10) Wa, AK, Eg, eac, RF, RUF, uvb, MP, cb (2)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Geschäftsstelle, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn (VSL-SO), Adrian van der Floe,
Schöllerstrasse 1, 4552 Derendingen

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO) Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn

Verband Personal öffentlicher Dienste (VPOD), Postfach 316, 4503 Solothurn

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat